Anlage VI.
zur Mittheilung des Senats
vom 4. April 1859.

Deputationsbericht

die Dotation der Kirche zu Bremerhaven betreffend.

Die unterm 18. bis 24. Juli 1855 zum Zweck einer Berathung und Berichterstattung über die Frage: »ob und wie dem Gesuche der Kirchengemeinde zu Bremerhaven um Unterstützung von Seiten des Staats entweder durch Ueberweisung von 10 Anbauplätzen zwischen der Leherstraße und der Hafenkaje oder durch ein unverzinsliches Darlehn von 40,000 Thalern unter Verpflichtung einer jährlichen Rückzahlung von 2500 Thalern zu willfahren sei«, niedergesetzte Deputation beehrt sich dem ihr gewordenen Auftrage gemäß in dem Folgenden ihren Bericht zu erstatten.

Die Ursache der Verspätung der Berichterstattung ist hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß eine geraume Zeit erforderlich war, um die Rechnungsverhältnisse sowohl des früher versuchten als des neuen Kirchenbaues, so wie die Finanzlage der Kirchengemeinde zu ermitteln, weil man dafür hielt, daß erst, nachdem alle Verhältnisse klar vorliegen würden, über die Frage, ob eine weitere Beihülfe des Staates sich empfehle oder nicht, eine gründliche Berathung stattfinden könne.

Inzwischen trat die Krise des Jahres 1857 ein, und es wurde beliebt für das Jahr 1858 von allen nicht dringend erforderlichen Ausgaben Abstand zu nehmen. Die Berathungen wurden durch diesen Umstand unterbrochen und erst später wieder aufgenommen.

Zur Uebersicht der Verhältnisse erlaubt sich die Deputation das Folgende zu bemerken.

Für den ersten Kirchenbau ist eingenommen worden:

a. durch Sammlungen und Geschenke	ℳ	29,808 = 60 ℳ
b. durch Sonntagsgelder	»	5,998 = — »
c. durch Diverses	»	492 = 50 »
d. durch Zinsen	»	1,181 = 70 »
	ℳ	37,481 = 30 ℳ
Dagegen wurde für den ersten Kirchenbau verausgabt	»	25,287 = 15 »
es blieb mithin über	ℳ	12,194 = 15 ℳ

Seitdem sind zugekommen bis ultimo 1855

a. durch Sammlungen und Geschenke	ℳ	19,500 = 67 ℳ	
b. durch Sonntagsgelder	»	5,918 = 56 »	
c. durch Diverses	»	591 = 52 »	
d. durch Zinsen	»	914 = 21 »	
		»	26,925 = 52 »
		ℳ	39,119 = 67 ℳ

und endlich:

Sonntagsgelder von 1856	ℳ	1,436 = 11 ℳ	
do. » 1857	»	1,577 = 8 »	
do. » 1858	»	1,349 = 40 »	
		»	4,362 = 59 »
Es ist mithin zum Bau der neuen Kirche eine Summe von verwendbar gewesen.	ℳ		43,482 = 54 ℳ

Der Bau der Kirche mit Zubehör, Orgel, Uhr, Trottoirs u. s. w. erfordert indessen einen Aufwand von circa 83 bis 84,000 Thalern, zu dessen Deckung die Gemeinde Bremerhaven von verschiedenen Privatpersonen ein Darlehn von 40,000 Thlrn. aufgenommen hat.

Das Budget der Kirchenverwaltung stellt sich, was die Einnahme betrifft für Communalabgabe für die Kirche, Miethe für Kirchenstühle, aus den Becken und verschiedene kleine Einnahme auf ca. 4000 Thlr., und die Ausgabe für Gehalte, 1000 Thaler Zuschuß für die Schule, für Zinsen nebst Abtrag der Anleihe für das Pastorenhaus und für verschiedene kleinere Ausgaben auf circa 3100 Thaler, so daß nur 900 Thaler für die Entrichtung der Zinsen auf das angeliehene Capital von 40,000 Thlr. verbleiben. Es hat daher zur Zinszahlung ein Theil der Einnahme für Sonntagsarbeiten verwendet werden müssen.

Nimmt man nun an, was freilich zweifelhaft erscheinen mag, daß die Einnahme von vermietheten Kirchenstellen sich nicht vermindern und außerordentliche Reparaturen an dem Gebäude der Kirche und des Thurms nicht vorkommen, sowie ferner, daß die Einnahme für Sonntagsarbeiten nicht abnehme, so dürfte, wenn die Letztere theils zur Zinszahlung des angeliehenen Capitals und theils zur Tilgung desselben verwendet wird, die Kirchenverwaltung ihr Bestehen haben und ein allmähliger Abtrag der Schuld als gesichert erscheinen.

Daß aber einestheils die genannten Einnahmen nicht als gesichert angesehen werden können, und nahezu 2000 Thaler durch Communal-Abgaben beigesteuert werden müssen, so wie daß anderntheils die Darleiher ihre Capitalien zurückgezahlt zu erhalten wünschen, sind die hauptsächlichsten Gründe, weshalb die Bremerhavener Gemeinde um eine Beihülfe des Staats, namentlich eines Darlehns unter erleichterten Bedingungen nachgesucht hat.

Die Deputation verkennt nicht das Vorhandensein der Möglichkeit, daß die Bremerhavener Kirchenverwaltung unter ungünstigen Umständen in eine bedrängte finanzielle Lage kommen könne, sie hat aber andererseits nicht unberücksichtigt lassen dürfen, daß die Bevölkerung Bremerhavens in steter Zunahme begriffen, und aller Anschein vorhanden ist, daß, zumal nach Anlage einer Eisenbahn die Erwerbszweige in jener Hafenstadt einer weitern Entwickelung entgegen gehen, so daß erwartet werden kann, daß mit dem Steigen des Verkehrs auch die Kräfte zu eigener Unterhaltung des Kirchenwesens nicht abnehmen, sondern wachsen werden.

Was aber insbesondere die Deputation davon abhält zu empfehlen auf das Gesuch einzugehen, ist die Rücksicht auf die Consequenzen hinsichtlich der anderen Kirchen im Bremischen Staate. Es muß in der That bedenklich erscheinen zu Gunsten einer Kirche von dem Grundsatze abzuweichen, daß jede Gemeinde für das finanzielle Erforderniß ihres Kirchenwesens selbst zu sorgen habe, und wenn auch nicht verkannt werden soll, daß das Kirchenwesen zu Bremerhaven nicht lediglich den Bewohnern dieser Stadt dient, sondern auch für Seeleute und Auswanderer mit bestimmt ist, so darf dagegen auch nicht unbeachtet bleiben, daß Seeleute und Auswanderer wesentlich dazu beitragen, der aufblühenden Stadt einen vermehrten Erwerb zu bereiten. Es kann daher, nach Ansicht der Deputation aus diesem Umstande kein Grund entnommen werden, daß staatsseitig zu Gunsten der Bremerhavener Kirche von dem allgemein angenommenen Grundsatze, noch weiter als bereits geschehen, abgewichen werde.

Im übrigen hat der Staat, abgesehen von den erheblichen Beiträgen von Privatpersonen des ganzen Staatsgebiets zu dem Kirchenbau, den Letzteren auch seinerseits nicht unerheblich unterstützt. Er hat nicht nur den nahezu 3 Morgen haltenden Kirchenplatz gestellt, und 1854 für Bepflasterungskosten 1934 Thlr. 51 Gr. übernommen, sondern an Geldzuschüssen am 20. Februar 1852 aus den Unterstiftischen Gütern 3090 Thlr. 5 Gr. dem Kirchenfonds überwiesen, und ferner die Einnahme der Strafgelder für Sonntagsarbeiten, welche von 1847 bis 1853 betragen haben

	ℳ	10,905. 28 ß
1855	«	1,459. 34 «
von 1856 bis 1858	«	4,362. 59 «
mithin bis jetzt	ℳ	16,727. 49 ß

und dürfte aus dieser Einnahme der kirchlichen Anstalt auch ferner eine jährliche namhafte Unterstützung erwachsen, während Aehnliches keiner andern Kirche im Bremischen Staate gewährt worden ist.

Unter diesen Umständen hält die Deputation dafür, daß auf das Gesuch des Kirchenvorstandes zu Bremerhaven demselben staatsseitig ein unverzinsliches Darlehn von 40,000 ℳ — unter jährlichem Abtrage von 2500 ℳ — so wenig einzugehen

sei als auf dessen anderweiten Antrag auf Ueberweisung von zehn zwischen der Hafenkaje und der Leherstraße belegenen Anbauplätzen. Sie empfiehlt dagegen zu beschließen, daß bis auf weiteres, und so lange die Erhebung der Einnahme für die polizeiliche Erlaubniß zu Sonntagsarbeiten und deren Zuweisung an die Bremerhavener Kirche von Senat und Bürgerschaft beliebt werden sollte, höchstens der jährliche halbe Betrag derselben zu Zinszahlungen, die andere Hälfte aber zum Abtrage der Kirchenschuld zu verwenden sei.

Bremen, den 2. April 1859.

Die Deputation wegen Dotation der Kirche zu Bremerhaven.

(gez.) **A. Duckwitz.** (gez.) **H. H. Meier.**